

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen von medigration erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der medigration Supportvereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und deren einzelne Regelungen gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren einzelnen Regelungen übereinstimmen. Eine Übereinstimmung besteht nicht, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners einen Gegenstand abweichend von den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medigration regeln oder einen Gegenstand regeln, der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medigration nicht geregelt ist.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medigration gelten auch für Folgegeschäfte.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medigration sowie der Verträge, die medigration mit den Vertragspartnern abschließt, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieser Regelung erforderlich.

II. Angebote

1. medigration ist an ihre Angebote für die Dauer von acht Wochen gebunden. Die 8-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag, der als Erstellungsdatum auf den Angeboten von medigration ausgewiesen ist.
2. Verträge kommen erst zu Stande, wenn medigration eine Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigt.
3. medigration ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen abzuändern oder von diesen abzuweichen, insoweit die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von medigration für den Vertragspartner zumutbar ist.

III. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto, also zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, und ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Zu diesem Verpackungs- und Frachtkosten gehören unter anderem Spediteur-, Frachtführerkosten, Transportversicherungen und Zölle.
2. medigration kann die angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere angebotener und vereinbarter Preise verlangen, wenn seit dem Datum der Auftragsbestätigung mehr als vier Monate vergangen sind und der Vertrag noch nicht vollständig ausgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn medigration die Verzögerung zu vertreten hat.
3. medigration ist berechtigt, vom Vertragspartner Vorauskasse zu verlangen und/oder Teilleistungen abzurechnen.
4. Zahlungsbedingungen: 40 % der Gesamtleistung bei Auftragserteilung und 60 % bei Lieferung. Andere Zahlungsmodalitäten können nur in einem gesonderten Vertrag vereinbart.
5. Forderungen von medigration werden mit Zugang der Rechnung ohne Skonti oder sonstige Abzüge fällig.
6. Der Vertragspartner kann nur mit von medigration anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

IV. Lieferbedingungen

1. Vereinbarungen hinsichtlich der Lieferung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Lieferfristen, die von medigration einzuhalten sind. Derartige Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von medigration.
2. medigration ist zu Teilleistungen/Teillieferungen berechtigt, soweit ihr Vertrags-partner nicht Verbraucher im Sinne des§ 13 BGB ist.
3. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner mit Übergabe an den Frachtführer über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, insbesondere des vereinbarten Kaufpreises oder des vereinbarten Werklohns, Eigentum von medigration.
2. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts mit seinem Kunden weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt.
3. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Eigentum von medigration hinzuweisen und medigration unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
4. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit medigration nicht gehörender Ware erwirbt medigration Miteigentum an dieser Ware im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für medigration als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne medigration zu verpflichten. medigration erwirbt in diesem Fall Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware am Gesamtwert der neuen Ware.
5. Bei Zahlungsverzug oder bei Vermögensverfall des Vertragspartners kann medigration unbeschadet ihrer sonstigen Rechte unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an sich nehmen. medigration bzw. deren gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch medigration gelten nicht als Vertragsrücktritt.
7. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an medigration ab. Der Vertragspartner ist im Rahmen seines normalen Geschäftsgangs zum Einzug der Kaufpreisforderung berechtigt. medigration kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Grund widerrufen. Auf Verlangen von medigration erteilt der Vertragspartner Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit, insbesondere dem Schuldner gegenüber offen gelegt werden.
8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von medigration um mehr als 40 %, hat medigration auf Verlangen des Vertragspartners den übersteigenden Teil der Sicherheiten freizugeben.

VI. Obliegenheiten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner benennt medigration schriftlich einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen. Er stellt dessen Erreichbarkeit sicher. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen verbindlich zu treffen.
2. Der Vertragspartner ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. medigration kann stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Personen in Berührung kommen können, gesichert sind, es sei denn, der Vertragspartner weist sie schriftlich auf das Gegenteil hin.
3. Die von den zu erbringenden Leistungen mittel- und unmittelbar betroffene Hard- und Software des Kunden muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die aktuellen Soft- und Firmwarereleases aufweisen. Arbeiten, die anfallen, da diese Grundvoraussetzung nicht gegeben ist, werden nach Aufwand zu den geltenden Tages-/Stundensätzen berechnet.
4. Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang entgeltlich mit. Das umfasst unter anderem die Bereitstellung von Mitarbeitern, Arbeitsräumen, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen. Der Vertragspartner gewährt medigration unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software.
5. Die Arbeitsergebnisse von medigration prüft der Vertragspartner auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit, bevor er mit deren operativer Nutzung beginnt.
6. Der Kunde wird den Mitarbeitern von medigration sowie den von ihr beauftragten Personen vollständigen und ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenständen gewähren. Er wird in angemessener Entfernung von den Geräten Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und medigration die kostenlose Nutzung aller sonstigen Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel ermöglichen. Zur Problemeinkreisung wird der Vertragspartner erlauben, einzelne Systemkomponenten aus dem Systemzusammenhang zu isolieren. Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort von medigration in seinem Unternehmen ein Telefon und ein Faxgerät unentgeltlich verfügbar ist. Der Vertragspartner stellt eine funktionierende Datenfernübertragungseinrichtung kostenfrei zur Verfügung. Auf Anfordern von medigration stellt der Vertragspartner alle für eine Problemanalyse benötigten Daten und Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung. Zur Analyse von Problemen zwischen Systemkomponenten, die nicht von medigration kommen, stellt der Vertragspartner auf Anfordern von medigration kostenfrei qualifizierte Unterstützung bereit.
7. Der Vertragspartner trägt die Nachteile und (Mehr-) Kosten, soweit sie auf einer Verletzung der genannten Obliegenheiten beruhen.

VII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen medigration verjähren nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten. Die Frist beginnt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere mit Übergabe, Abnahme oder Abnahmefähigkeit.
2. Gewährleistungsansprüche gegen medigration können nicht abgetreten werden.
3. medigration ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche zunächst durch Nachbesserung zu erfüllen. Dabei werden medigration vom Vertragspartner mindestens drei Nachbesserungsversuche pro Mangel zugebilligt, für die der Vertragspartner medigration

eine jeweils angemessene Zeit eingeräumt und ihr den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten und Gerätschaften ermöglicht. Schlagen die Nachbesserungsversuche fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern.

Für Software, unabhängig davon, ob sich diese in von medigration gelieferter Ware befindet oder von medigration erstellt und auf der Datenverarbeitungsanlage des Vertragspartners installiert wurde, gilt als Nachbesserung auch die Umgehung eines bestehenden Mangels, ohne diesen zu beseitigen, soweit dem Vertragspartner dadurch der vertragsgemäße Gebrauch der Software bzw. des Vertragsgegenstandes ermöglicht wird.

4. Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist, dass die von medigration erstellten, gelieferten und/oder in die Datenverarbeitung des Vertragspartners eingespielten Programme sowie die gelieferte Systemkonfiguration sich in unverändertem Zustand befinden und keine Änderungen vom Vertragspartner oder Dritten vorgenommen wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, leistet medigration nur Gewähr, wenn der Vertragspartner nachweist, dass seine Änderungen oder die Änderungen durch Dritte für den Mangel nicht ursächlich waren.

VIII. Schutzrechte Dritter

Wird medigration in der Erbringung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten durch Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, usw.) beeinträchtigt, gilt das Folgende:

1. medigration ist berechtigt, die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit sie die Schutzrechte Dritter hierin beeinträchtigen. Sie ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechte zu ergreifen, wie z.B. Urheberrechte zu erwerben.
2. Führen Schutzrechte Dritter zur dauernden subjektiven Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, werden medigration und der Vertragspartner seit der Geltendmachung des Schutzrechts und der darauf beruhenden Einstellung der Leistung durch medigration von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern. Beeinträchtigen die Schutzrechte Dritter nur einen Teil der Leistung oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, gilt dies nur für den beeinträchtigten Teil der Leistung. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziff. IX. „Haftungsbegrenzung“. Weitere Rechte stehen dem Vertragspartner nicht zu.
3. Die Regelungen in Ziff. 1 und 2 gelten nicht, soweit medigration grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
4. Soweit notwendig, ist der Vertragspartner verpflichtet, medigration bei der Behebung der Schutzrechtsbeeinträchtigung zu unterstützen.
5. Behaupten Dritte dem Vertragspartner gegenüber Schutzrechts-, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, ist er verpflichtet, dies medigration unverzüglich mitzuteilen.

Der Vertragspartner erkennt die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht an und überlässt die gerichtliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder medigration oder führt sie nur im schriftlichen Einvernehmen mit medigration. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der ihm von medigration zur Verfügung gestellten Software oder Speicherkapazitäten ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Eine Haftung von medigration – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von medigration oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet medigration gemäß 1.a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen medigration bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste insgesamt bis zu einer Höhe von 25.000 €.
3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten von medigration verursacht werden, welche nicht den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von medigration gehören.
4. In den Fällen der Ziffern 2. und 3. haftet medigration nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet medigration ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 1 - 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Vertragspartners, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
6. Die Haftung von medigration ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Vertragspartners dadurch verursacht ist, dass dieser die in Ziff. VI. „*Obliegenheiten des Vertragspartners*“ geregelten Obliegenheiten verletzt hat.
7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 1 - 6 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von medigration.
8. Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, wobei sich der Beginn der Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.
9. Eine eventuelle Haftung von medigration aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

X. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche, Ihnen im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehungen erhält, dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Verwendungszwecks benutzt werden.

medigration verpflichtet sich, Patientendaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

XI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Erlangen.
2. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen medigration und ihrem Vertragspartner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Verweist dieses auf ausländisches oder Internationales Recht, insbesondere UN-Kaufrecht, wird diese Verweisung nicht angewandt, soweit es rechtlich zulässig ist.

XII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Erfolg in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen medigration und ihrem Vertragspartner einen Punkt nicht ausdrücklich regeln (z.B. Untersuchungs- und Rügepflichten beim Handelskauf nach § 377 HGB, Beginn des Zahlungsverzugs), gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.